

# Weiterbildungslexikon für Westfalen-Lippe

(Stand: Juni 2021)



[www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |                                      |           |
|---|-----------|--------------------------------------|-----------|
| <b>A</b> .....                          | <b>4</b>  | <b>H</b> .....                       | <b>11</b> |
| ABSCHLUSS DER WEITERBILDUNG.....        | 4         | HONORARARZT.....                     | 11        |
| ÄRZTLICHE LEITUNG.....                  | 4         | HOSPITATION.....                     | 11        |
| ÄRZTLICHE TÄTIGKEIT.....                | 4         | <b>I</b> .....                       | <b>12</b> |
| ÄRZTLICHE WEITERBILDUNG.....            | 4         | INHALT DER WEITERBILDUNG.....        | 12        |
| ANERKANNTE KURSE.....                   | 4         | <b>J</b> .....                       | <b>12</b> |
| ANERKENNUNGSGESETZ.....                 | 4         | JÄHRLICHES GESPRÄCH MIT              |           |
| ANGEMESSENE VERGÜTUNG.....              | 5         | WEITERBILDUNGSLEITER.....            | 12        |
| ANTRAGSTELLUNG.....                     | 5         | <b>K</b> .....                       | <b>12</b> |
| APPROBATION.....                        | 5         | KONFORMITÄTSBESCHEINIGUNG.....       | 12        |
| ARBEITSERLAUBNIS.....                   | 5         | KOORDINIERUNGSSTELLE (KOSTA).....    | 12        |
| ARBEITSVERTRÄGE.....                    | 5         | KRANKHEIT.....                       | 12        |
| AUFENTHALTSTITEL.....                   | 6         | <b>L</b> .....                       | <b>13</b> |
| AUSLANDSWEITERBILDUNG.....              | 6         | LOGBUCH.....                         | 13        |
| <b>B</b> .....                          | <b>6</b>  | <b>M</b> .....                       | <b>13</b> |
| BASIS-WEITERBILDUNG (COMMON TRUNK)..... | 6         | MINDEST-WEITERBILDUNG.....           | 13        |
| BEFUGNIS.....                           | 6         | MÜTTERSCHUTZ.....                    | 13        |
| BERUFSERLAUBNISSE GEMÄß § 10            |           | <b>N</b> .....                       | <b>13</b> |
| BUNDESÄRZTEORDNUNG (BÄO).....           | 7         | NACHWEISE FÜR PRÜFUNGSZULASSUNG..... | 13        |
| BERUFSHAFTPFLICHT.....                  | 7         | <b>O</b> .....                       | <b>14</b> |
| BETRIEBSÄRZTLICHE BETREUUNG.....        | 7         | OBERARZT.....                        | 14        |
| BQFG.....                               | 7         | <b>P</b> .....                       | <b>14</b> |
| <b>C</b> .....                          | <b>8</b>  | PRÜFUNG.....                         | 14        |
| CERTIFICATE OF GOOD STANDING.....       | 8         | PRÜFUNGSTERMINE.....                 | 14        |
| CHECKLISTEN.....                        | 8         | <b>Q</b> .....                       | <b>14</b> |
| COMMON TRUNK (BASIS-WEITERBILDUNG)..... | 8         | QUALIFIZIERUNGSMÖGLICHKEITEN.....    | 14        |
| CURRICULARE FORTBILDUNG, STRUKTURIERTE  |           | <b>R</b> .....                       | <b>15</b> |
| .....                                   | 8         | RÖNTGENVERORDNUNG (RÖV).....         | 15        |
| <b>D</b> .....                          | <b>8</b>  | <b>S</b> .....                       | <b>15</b> |
| DAUER DER WEITERBILDUNG.....            | 8         | SCHWERPUNKTE.....                    | 15        |
| DOKUMENTATION DER WEITERBILDUNG.....    | 8         | STELLENBÖRSE ALLGEMEINMEDIZIN.....   | 15        |
| <b>E</b> .....                          | <b>9</b>  | STRAHLENSCHUTZVERORDNUNG.....        | 15        |
| EU-RECHT.....                           | 9         | <b>T</b> .....                       | <b>15</b> |
| EVALUATION.....                         | 9         | TEILZEITTÄTIGKEIT.....               | 15        |
| <b>F</b> .....                          | <b>9</b>  |                                      |           |
| FACHARZTKOMPETENZ.....                  | 9         |                                      |           |
| FACHKUNDE.....                          | 9         |                                      |           |
| FACHLICHE EIGNUNG.....                  | 10        |                                      |           |
| FORSCHUNG.....                          | 10        |                                      |           |
| FORTBILDUNG.....                        | 10        |                                      |           |
| FÜHREN VON BEZEICHNUNGEN.....           | 10        |                                      |           |
| <b>G</b> .....                          | <b>11</b> |                                      |           |
| GANZTÄGIG.....                          | 11        |                                      |           |
| GASTARZT.....                           | 11        |                                      |           |
| GLEICHWERTIGKEITSPRÜFUNG.....           | 11        |                                      |           |

# Inhaltsverzeichnis

|   |           |                                      |           |
|---|-----------|--------------------------------------|-----------|
| <b>U</b> .....  | <b>16</b> | <b>Z</b> .....                       | <b>19</b> |
| ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....   | 16        | ZERTIFIKATE, KAMMERINDIVIDUELLE..... | 19        |
| ÜBERSETZUNGEN .....   | 16        | ZEUGNISSE .....                      | 19        |
| UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG<br>(CERTIFICATE OF GOOD STANDING)..... | 16        | ZIEL DER WEITERBILDUNG .....         | 19        |
| UNMITTELBARE PATIENTENVERSORGUNG.....                                 | 16        | ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG .....          | 19        |
| UNTERBRECHUNG DER WEITERBILDUNG.....                                  | 16        | ZUSATZ-WEITERBILDUNG.....            | 19        |
| URKUNDEN .....  | 16        |                                      |           |
| <b>V</b> .....  | <b>17</b> |                                      |           |
| VERTRAGSÄRZTLICHE VERSORGUNG .....                                    | 17        |                                      |           |
| <b>W</b> .....  | <b>17</b> |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSABSCHNITTE.....   | 17        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSGESPRÄCH.....   | 17        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSINHALTE .....   | 17        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSORDNUNG .....   | 17        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSPROGRAMM.....   | 17        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSSTÄTTE.....   | 18        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSVERBÜNDE .....  | 18        |                                      |           |
| WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG .....  | 18        |                                      |           |
| WEITERBILDUNGSZEIT .....  | 18        |                                      |           |
| <b>X</b> .....  | <b>18</b> |                                      |           |
| X-RAY (SIEHE RÖNTGEN).....  | 18        |                                      |           |

Im nachstehenden Text wird die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet.

# A

## Abschluss der Weiterbildung

Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen.

## Ärztliche Leitung

Weiterbildung kann in Westfalen-Lippe ausschließlich unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt werden. Ärztliche Weiterbildung ist nur von Arzt zu Arzt möglich. Kurse, Tätigkeiten etc. unter Leitung von z. B. Psychologen, Physiotherapeuten, Sportlehrern werden **nicht** – auch nicht teilweise – anerkannt (§ 5 Abs. 1 WO).

## Ärztliche Tätigkeit

Grundvoraussetzung für die Berufsausübung als Arzt in Deutschland ist die deutsche Approbation bzw. eine gültige Berufserlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung (BÄO). Diese sind bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.

- Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr. 1 59821 Arnsberg
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
- Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln
- Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster

## Ärztliche Weiterbildung

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossener ärztlicher Ausbildung und Approbation. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise auch durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

## Anerkannte Kurse

Sofern die Weiterbildungsordnung die Absolvierung von Kursen vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des Kurses durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer als „anerkannter Weiterbildungskurs“ erforderlich.

Eine Liste mit anerkannten Weiterbildungskursen/Strukturierten Curricularen Fortbildungen/Strahlenschutzkursen ist auf unserer Homepage: ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Anerkannte Kurse) veröffentlicht.

Eine Zertifizierung als Fortbildung ist nicht immer auch automatisch eine Anerkennung als Weiterbildungskurs.

## Anerkennungsgesetz

Das Anerkennungsgesetz ist ein Artikelgesetz. Es setzt sich aus mehreren Gesetzen bzw. Änderungen bestehender Gesetze zusammen und bezieht sich auf über 600 Berufe, die durch Bundesrecht geregelt sind:

Artikel 1 des Anerkennungsgesetzes beinhaltet das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BQFG (=> BQFG)

Die Artikel 2 – 61 beinhalten Anpassungen und Änderungen in den berufsrechtlichen Fachgesetzen (z. B. Bundesärztleistungsordnung).

In diesen Fachgesetzen gab es vor Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes aufgrund von Vorgaben des Europarechts (insbesondere EU-Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/ 36/EG) zum Teil bereits Regelungen für die Anerkennung europäischer Berufsqualifikationen. Durch das Anerkennungsgesetz werden diese Verfahren soweit erforderlich und möglich für Qualifikationen bzw. Staatsangehörige aus Ländern außerhalb der Europäischen Union, den sogenannten Drittstaaten, geöffnet.

### **Angemessene Vergütung**

Weiterbildung hat im Rahmen angemessener vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung von zur Weiterbildung befugten Ärzten zu erfolgen. Ansonsten kann die Berufstätigkeit nicht als Weiterbildung berücksichtigt werden. Daher wird ggf. die Vorlage des Arbeitsvertrages gefordert.

### **Antragstellung**

Ein Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung ist mindestens 4 – 6 Wochen vor dem Prüfungstermin mit vollständigen Unterlagen bei der Ärztekammer zu stellen.

Bei einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Kandidat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu laden. Über die Zulassung zur Prüfung kann die Ärztekammer erst entscheiden, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 WO). Das bedeutet, dass der Antrag auf Anerkennung erst mit Erfüllung dieser Voraussetzungen gestellt werden kann.

### **Approbation**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Arzt/Ärztin ausüben will, bedarf dazu einer staatlichen Erlaubnis. Diese wird in Nordrhein-Westfalen auf Antrag in Form einer Approbation oder einer Berufserlaubnis von den 5 Bezirksregierungen (Münster, Arnsberg, Detmold, Köln, Düsseldorf) in Nordrhein-Westfalen ausgestellt.

Mit der Weiterbildung kann grundsätzlich erst nach Erteilung der ärztlichen Approbation begonnen werden.

### **Arbeitserlaubnis**

Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten benötigen grundsätzlich keine Arbeitserlaubnis. Ausnahme: Übergangsregelungen für eine Arbeitserlaubnispflicht gelten noch für Staatsangehörige der Neu-EU-Staaten Rumänien und Bulgarien

Drittstaatsangehörige brauchen für die Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel – zu beantragen in der deutschen Auslandsvertretung oder im deutschen Inland bei einer Ausländerbehörde – und in der Regel eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Zuständig für die Erteilung von Arbeitserlaubnissen (AE) und für Zustimmungen zu Aufenthaltstiteln ist die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) mit ihren regionalen AE-Stützpunkten.

(siehe Homepage der Bundesagentur für Arbeit

[http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_25474/Navigation/zentral/Buerger/Arbeit/Arbeitssuche/in-Deutschland/in-Deutschland-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_25474/Navigation/zentral/Buerger/Arbeit/Arbeitssuche/in-Deutschland/in-Deutschland-Nav.html)).

### **Arbeitsverträge**

Ein Muster eines Anstellungsvertrages für einen Assistenten in der ärztlichen Praxis kann im Ressort Recht angefordert werden. Tel.: (02 51) 9 29-20 51

Weiterbildung setzt ein reguläres Arbeitsverhältnis voraus. Es sollte für jedes Beschäftigungsverhältnis eine schriftliche Vereinbarung/Arbeitsvertrag unterzeichnet werden. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Arbeitsverträge durch das Ressort Recht der ÄKWL prüfen zu lassen.

Weiterbildung setzt voraus, dass – neben einem Arbeitsvertrag – zwischen dem Weiterbilder und dem in Weiterbildung befindlichen Arzt ein Weiterbildungsverhältnis begründet wird.

### **Aufenthaltstitel**

Drittstaatsangehörige brauchen für die Arbeitsaufnahme einen Aufenthaltstitel. Eine solche Aufenthaltsgenehmigung wird Drittstaatsangehörigen für einen Aufenthalt in einem der Mitgliedstaaten ausgestellt und ist in der deutschen Auslandsvertretung oder im deutschen Inland bei einer Ausländerbehörde zu beantragen. Zusätzlich erforderlich ist in der Regel eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich (siehe Homepage der Bundesagentur für Arbeit: [http://www.arbeitsagentur.de/nn\\_25474/Navigation/zentral/Buerger/Arbeit/Arbeitsuche/in-Deutschland/in-Deutschland-Nav.html](http://www.arbeitsagentur.de/nn_25474/Navigation/zentral/Buerger/Arbeit/Arbeitsuche/in-Deutschland/in-Deutschland-Nav.html)).

### **Auslandsweiterbildung**

Man unterscheidet zwischen Weiterbildung in EU- und Drittstaaten.

Die Anerkennung von Facharztkompetenzen aus der EU wird in der Richtlinie 2005/36/EG des Rates vom 07.09.2005 geregelt (Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG).

Seit dem 01.04.2012 gibt es das Anerkennungsgesetz mit dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) Bund. Ein Anerkennungsgesetz für das Land NRW mit dem BQFG ist am 15.06.2013 in Kraft getreten und regelt die Anerkennung von Diplomen aus Drittländern.

Die Anerkennung von Weiterbildungsabschnitten, die noch nicht zu einem Diplom geführt haben, werden weiterhin in den §§ 18 ff. der Weiterbildungsordnung geregelt.

Für diese Anerkennung wird anhand von ausführlichen Zeugnissen und Nachweisen über die im Drittland absolvierte Weiterbildung die Gleichwertigkeit zu der in Deutschland geforderten Weiterbildung geprüft. Je ausführlicher die Nachweise sind, desto besser kann der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit prüfen.

## **B**

### **Basis-Weiterbildung (Common Trunk)**

Gemeint ist die gemeinsame Weiterbildung für verschiedene Facharztkompetenzen innerhalb der Gebiete Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Pathologie und Pharmakologie.

### **Befugnis**

Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in der Weiterbildungsordnung geregelt ist.

Der Weiterbilder muss über eine ausreichende Befugnis verfügen. Bitte achten Sie auf ggf. bestehende Auflagen und zeitliche Beschränkungen der Befugnisse, Rotationen, gemeinsame Befugnisse etc., die durch entsprechende Kennziffern in der Liste der befugten Ärzte zu erkennen sind.

Auf unserer Homepage führen wir eine Liste der weiterbildungsbefugten Ärztinnen und Ärzte ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Weiterbildungsbefugte Ärztinnen/Ärzte).

### **Berufserlaubnisse gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO)**

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den Beruf als Arzt/Ärztin ausüben will, bedarf dazu einer staatlichen Erlaubnis. Diese wird in Nordrhein-Westfalen auf Antrag in Form einer Approbation oder einer Berufserlaubnis von den 5 Bezirksregierungen (Münster, Arnsberg, Detmold, Köln, Düsseldorf) in Nordrhein-Westfalen ausgestellt.

Für eine lediglich vorübergehende Berufsausübung kann eine Berufserlaubnis erteilt werden. Sie ist in jeder Hinsicht einschränkbar und wird in der Regel widerruflich, befristet und ggf. auf bestimmte Beschäftigungsstellen beschränkt erteilt. Die Berufserlaubnis ist darüber hinaus nur im jeweiligen Bundesland gültig.

Weiterbildung ist erst mit Erhalt der Approbation möglich.

### **Berufshaftpflicht**

Jeder Arzt ist nach dem Heilberufsgesetz NRW (§ 5 Abs. 2 Nr. 5) verpflichtet sich im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit nicht nur ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, er muss auch der Ärztekammer gegenüber eine ausdrückliche Erklärung abgeben, dass ausreichender Deckungsschutz aus einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung besteht.



[www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

### **Betriebsärztliche Betreuung**

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe führt auf ihrer Homepage eine Stellenbörse zur Betriebsärztlichen Betreuung.

([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Betriebsärztliche Betreuung)

### **BQFG**

Das BQFG (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz) ist im Anerkennungsgesetz (=> Anerkennungsgesetz) geregelt.

Das BQFG soll Fachkräften, die im Ausland einen Berufsabschluss erworben haben, dabei helfen, in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen zu können, die ihrer beruflichen Qualifikation entspricht. Im Ausland erworbene Qualifikationen sollen so besser für den deutschen Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden (§ 1 BQFG). Das BQFG trägt damit zur Sicherung des Fachkräfteangebots und zur Integration in Deutschland lebender Migrantinnen und Migranten in den Arbeitsmarkt bei.

Ein ausländischer, im Herkunftsland staatlich anerkannter Berufsabschluss hat durch das BQFG einen Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses mit einem deutschen bundesrechtlich geregelten Berufsabschluss. Wer dagegen „nur“ Berufserfahrung vorweisen kann, aber über keinen formalen Berufsabschluss verfügt, hat keinen Anspruch nach dem BQFG.

## C

### **Certificate of Good Standing**

siehe Unbedenklichkeitsbescheinigung

### **Checklisten**

Auf unserer Homepage finden Sie u. a. eine Checkliste der einzureichenden Unterlagen für den Antrag auf Zulassung zur Prüfung. ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Antragsformulare und Merkblätter > Checklisten).

### **Common Trunk**

#### **(Basis-Weiterbildung)**

Gemeint ist die gemeinsame Weiterbildung für verschiedene Facharzt Kompetenzen innerhalb der Gebiete Chirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Pathologie und Pharmakologie.

### **Curriculare Fortbildung, strukturierte**

Bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe werden berufsbegleitend Strukturierte Curriculare Fortbildungen angeboten, z. B.:

- Anästhesie bei herzchirurgischen und interventionellen kardiologischen Eingriffen (Kardio-Anästhesiologie)
- Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren bei Erwachsenen
- Ernährungsmedizin
- Geriatrische Grundversorgung
- Gesundheitsförderung und Prävention
- Herzschrittmachertherapie
- Krankenhaushygiene
- Medizinische Begutachtung

- Medizinische Betreuung von Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung
- Osteopathische Verfahren
- Reisemedizinische Gesundheitsberatung
- Umweltmedizin

## D

### **Dauer der Weiterbildung**

In Abschnitt B und C der Weiterbildungsordnung sind die Weiterbildungszeiten festgelegt, die unter Leitung entsprechend zur Weiterbildung befugter Ärzte zu absolvieren sind. Hierbei handelt es sich um Mindestzeiten, die sich individuell verlängern können (z. B. durch Teilzeit, Nichterfüllung von Weiterbildungsinhalten u. a.).

### **Dokumentation der Weiterbildung**

Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte zu dokumentieren (§ 8 WO).

Der weiterbildungsbefugte Arzt führt mit seinem in Weiterbildung befindlichen Kollegen nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts - mindestens jedoch einmal jährlich - ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.

Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen. Die Dokumentation der Weiterbildung ist die Grundlage für das Weiterbildungszeugnis und den Leistungskatalog.

# E

## EU-Recht

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist in der Richtlinie 2005/36/EWG geregelt (ergänzt durch Richtlinie 2013/55/EU vom 20.11.2013).

- Die Richtlinie enthält spezifische Bestimmungen über die vorübergehende Mobilität. Diese ermöglichen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit auf der Basis einer vorherigen Meldung bei der Ärztekammer, ohne dass eine Kammerzugehörigkeit begründet wird.
- Die Richtlinie gilt auch für berufstätige Ärzte, die sich als Arbeitnehmer oder Selbständige dauerhaft in einem anderen EU-Land als demjenigen, in dem sie ihre berufliche Qualifikation erworben haben, niederlassen möchten.
- Die Richtlinie sieht 3 Systeme zur Anerkennung von Berufsqualifikationen vor:
  - o die automatische Anerkennung für Berufe, bei denen die Mindestanforderungen an die Ausbildung harmonisiert worden sind
  - o die allgemeine Regelung für sonstige reglementierte Berufe
  - o die Anerkennung auf der Grundlage von Berufserfahrungen für bestimmte berufliche Tätigkeiten

Die Richtlinie enthält auch Bestimmungen über Sprachkenntnisse, Berufsbezeichnungen und akademische Titel.

## Evaluation

Die Evaluation der Weiterbildung ist als ein gemeinsames Projekt der Bundes- und Landesärztekammern gestartet, um Stärken und Schwächen des ärztlichen Weiterbildungssystems auszuloten. Befragt werden Weiterbildungsbefugte und in Weiterbildung befindliche Assistenzärzte.

Für die Weiterbildungsleiter ist es Pflicht an der Evaluation teilzunehmen. Die Weiterbildungsassistenten sollen ebenfalls teilnehmen, um die Qualität der Weiterbildung zu verbessern.



# F

## Facharztkompetenz

Die Systematik der Weiterbildungsordnung unterscheidet vier Arten ärztlicher Qualifizierungsmöglichkeiten. Eine davon ist die Facharztkompetenz. Sie ist u. a. Grundlage für eine auf die Facharztweiterbildung aufbauende Spezialisierung im Gebiet (Schwerpunkt).

## Fachkunde

Siehe unter Röntgenverordnung bzw. Strahlenschutzverordnung

### **Fachliche Eignung**

Der Weiterbildungsleiter nimmt im Weiterbildungszeugnis Stellung zur Frage der fachlichen Eignung, das bedeutet, dass der Weiterbildungsleiter zur Frage Stellung beziehen muss, ob Facharztreife vorliegt. Ohne Bestätigung der fachlichen Eignung im angestrebten Gebiet ist eine Zulassung zur Prüfung nicht möglich.

### **Forschung**

Wissenschaftliche Aufträge stellen eine Unterbrechung der Weiterbildung dar und werden in der Regel nicht angerechnet (§ 4 Abs. 4 WO).

Der Vorstand der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat beschlossen, in einem Modellprojekt die Möglichkeit der Anrechnung von Forschungstätigkeit auf Weiterbildungszeiten zu prüfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die verantwortlichen Weiterbilder für die betreffenden Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung prospektiv individuelle strukturierte Weiterbildungsprogramme vorlegen, aus denen der geplante Ablauf der Weiterbildung hervorgeht. Es muss deutlich werden, wie die erforderlichen Inhalte trotz der verkürzten Weiterbildungszeit vermittelt werden, sodass die für das Führen einer Facharztbezeichnung erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben werden können.

Jeder Antrag bedarf der Vorlage im Vorstand, der im Einzelfall darüber entscheidet.



www.fotolia.com

### **Fortbildung**

Ärztinnen und Ärzte sind gem. §§ 95 d und 137 SGB V sowie gemäß Heilberufsgesetz und Berufsordnung verpflichtet sich fortzubilden

(<http://www.aekwl.de/index.php?id=712>)

### **Führen von Bezeichnungen**

Der Arzt/Die Ärztin kann

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen,
  2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
  3. Tätigkeitsschwerpunkte und
  4. organisatorische Hinweise
- auf Praxisschildern, Briefbögen, Rezeptvordrucken und Stempeln ankündigen.

Die nach Nr. 1 erworbenen Bezeichnungen dürfen nur in der gemäß Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.

Andere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen nur angekündigt werden, wenn diese Angaben nicht mit solchen nach geregelter Weiterbildungsrecht erworbenen Qualifikationen verwechselt werden können.

Die Angaben nach Nr. 1 bis 3 sind nur zulässig, wenn der Arzt die umfassten Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt.

## G

### **Ganztägig**

Weiterbildung erfolgt grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung. Eine berufsbegleitende Weiterbildung ist bei Zusatz-Weiterbildungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten zulässig, wenn dies in Abschnitt C der Weiterbildungsordnung vorgesehen ist. Teilzeit-Weiterbildung ist aus bestimmten Gründen möglich (=> Teilzeit-Weiterbildung)

### **Gastarzt**

Eine Anrechnung von Weiterbildungszeiten ausländischer Ärztinnen und Ärzte im Rahmen eines Stipendiums oder eines anderen Förderprogramms ist nicht möglich.

Ausnahmen können in Betracht kommen, wenn

- ein reguläres Arbeitsverhältnis und ein schriftlicher (Weiterbildungs-)Vertrag besteht
- die ärztliche Approbation vorliegt
- die Weiterbildung ganztägig und in hauptberuflicher Stellung unter Anleitung des zur Weiterbildung befugten Arztes erfolgt
- die Beteiligung an allen ärztlichen Tätigkeiten in der Patientenversorgung in dem Bereich, in dem die Weiterbildung erfolgt, einschließlich der Teilnahme an den Bereitschaftsdiensten erfolgt
- eine angemessene Vergütung sichergestellt ist, die sich am Ergebnis tarifvertraglicher Regelungen für Ärzte orientiert und z. B. auch über Stipendien oder Drittmittel aufgebracht werden kann.

Bitte setzen Sie sich vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit mit der ÄKW zur Beratung und Klärung offener Fragen in Verbindung.

### **Gleichwertigkeitsprüfung**

Staatsangehörige von Nicht-EU-Ländern müssen für den Erwerb der Approbation ggf. eine Gleichwertigkeitsprüfung beim Landesprüfungsamt für Medizin ablegen. Der Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. der Berufserlaubnis gemäß Bundesärzteordnung ist in Nordrhein-Westfalen bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen. Diese prüft, ob der im Ausland erworbene Ausbildungsstand mit dem deutschen Ausbildungsstand gleichwertig ist (Studium der Humanmedizin).

## H

### **Honorararzt**

Ein Honorararzt ist ein Facharzt, der in medizinischen Einrichtungen zeitlich befristet auf Honorarbasis freiberuflich arbeitet. Da Weiterbildung in nachgeordneter Stellung und unter Anleitung erfolgt, schließt eine Honorararztstätigkeit eine Weiterbildung aus.

### **Hospitation**

Fehlende Weiterbildungsinhalte können im Rahmen einer Hospitation erworben werden, soweit diese vorab inhaltlich und zeitlich definiert und von der Ärztekammer genehmigt wurden. Entsprechende Inhalte müssen im Weiterbildungsprogramm hinterlegt sein und vom Kooperationspartner durch Unterschrift bestätigt werden. Hospitationen müssen aus Weiterbildungszeugnissen mit namentlicher Nennung des (Wissens-)Vermittlers hervorgehen und von diesem jeweils bescheinigt werden.

## I

### **Inhalt der Weiterbildung**

Die (Mindest-)Weiterbildungsinhalte für die jeweilige Qualifikation sind in der Weiterbildungsordnung und den dazu erlassenen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung definiert.

Hierzu gehören sowohl die Allgemeinen Inhalte für die Abschnitte B (Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktcompetenzen) und C (Zusatz-Weiterbildungen) und die Inhalte der jeweiligen Weiterbildungsqualifikation.

Die als Weiterbildungsinhalte definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sind nach entsprechender Unterweisung und Lernens selbständig durchzuführen. Soweit die selbständige Erbringung nicht gefordert wird, ist dies entsprechend vermerkt, z. B. wird dann die Mitwirkung von schwierigen Eingriffen gefordert.

## J

### **(Jährliches) Gespräch mit Weiterbildungsleiter**

Nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes, mindestens jedoch einmal jährlich, führen der Weiterbilder und der Weiterbildungsassistent ein Gespräch, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Bestehende Defizite sind aufzuzeigen. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zu dokumentieren und dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.

## K

### **Konformitätsbescheinigung**

Die Konformitätsbescheinigung bestätigt, ob die in unserem Kammerbereich erworbene Anerkennung/Weiterbildung den Richtlinien der Europäischen Union entspricht (Richtlinie 2005/36/EG).

### **Koordinierungsstelle (KoStA)**

Die Koordinierungsstelle Aus- und Weiterbildung bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat am 01.07.2009 ihre Arbeit aufgenommen. Sie ist zentrale Anlaufstelle für Ärztinnen und Ärzte und Medizinstudierende, die an einer Weiterbildung zum Facharzt interessiert sind, sowie für Weiterbildungsbefugte und Weiterbildungsstätten.



### **Krankheit**

Krankheit stellt eine Unterbrechung der Weiterbildung dar und wird auf diese nicht angerechnet.

## L

### **Logbuch**

Das Logbuch dient in erster Linie dazu, den Stand der eigenen Weiterbildung selbst zu ermitteln und die Weiterbildung zu dokumentieren!

Mit Hilfe des Logbuches können Weiterzubildende für sich dokumentieren, welche Kenntnisse und Fertigkeiten bereits erworben wurden oder noch fehlen. Es dient jedoch nicht allein als Leistungsnachweis gegenüber der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

Bei späterer Antragstellung auf Zulassung zur Prüfung sind daher Weiterbildungszeugnisse gem. § 9 WO sowie ein Leistungskatalog von allen Weiterbildungsleitern über die selbständig durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren einzureichen. Hierfür sind die Logbücher dem Weiterbildungsleiter vorzulegen, die als Grundlage für die Zeugniserstellung mit Leistungsnachweis dienen.

Da die Logbücher bei anderen Ärztekammern obligater Bestandteil des Antrags auf Zulassung zur Prüfung sein können, empfehlen wir dringend, die Logbücher mit Sorgfalt zu führen, um sie ggf. in einem anderen Ärztekammerbereich vorlegen zu können. Die Logbücher sind auf der Homepage der Ärztekammer zu finden. ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Weiterbildung A bis Z)

Alle Logbuchseiten sind mit Namen und Vornamen des Weiterbildungsassistenten sowie Unterschrift und Dienststempel des Weiterbilders zu versehen.

## M

### **Mindest-Weiterbildung**

Die in der Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte! Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erworben werden können.

### **Mutterschutz**

Mutterschutz und Elternzeit stellen eine Unterbrechung der Weiterbildung dar und werden auf diese **nicht** angerechnet.

## N

### **Nachweise für Prüfungszulassung**

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind u. a. beglaubigte Kopien aller Zeugnisse/ Teilnahmebescheinigungen von Weiterbildungskursen/Leistungskataloge (Untersuchungs-/Operationskataloge) und die Dokumentation der Weiterbildung beizulegen.

## O

### **Oberarzt**

Auch als Oberarzt besteht die Möglichkeit einer Weiterbildung. Weiterbildung ist jedoch gem. Weiterbildungsordnung ganztägig und in hauptberuflicher Stellung unter Anleitung des Weiterbildungsleiters, d. h. in nachgeordneter Stellung zu absolvieren. Je nach Aufgabengebiet als Oberarzt bzw. Ltd. Oberarzt ist der zeitliche Umfang der Weiterbildung neben den Aufgaben als Oberarzt zu definieren.

## P

### **Prüfung**

Jede Facharzt- und Schwerpunktkompetenz sowie Zusatz-Weiterbildung schließt mit einer Prüfung bei der Ärztekammer ab.

Über die Zulassung zur Prüfung kann die Ärztekammer erst entscheiden, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 12 Abs. 1 WO). Das bedeutet, dass der Antrag auf Anerkennung erst mit Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen gestellt werden kann.

Deshalb sind die Antragsunterlagen mindestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermin vollständig bei der Ärztekammer einzureichen. Mindestens 2 Wochen vor dem Termin erhält der Kandidat die Zulassung zur Prüfung.

Die Prüfung kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidat mindestens 30 Minuten.

### **Prüfungstermine**

Für jede Weiterbildungsqualifikation wird ein Prüfungstermin pro Monat angeboten. Diese werden im Oktober eines jeden Jahres im „Westfälischen Ärzteblatt“ für das Folgejahr veröffentlicht.

Die Prüfungstermine finden Sie auf unserer Homepage ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Prüfungstermine).

## Q

### **Qualifizierungsmöglichkeiten**

Die Systematik der Weiterbildungsordnung unterscheidet vier Arten ärztlicher Qualifizierungsmöglichkeiten:

- Gebiete
- Facharztkompetenzen
- Schwerpunktbezeichnungen
- Zusatz-Weiterbildungen

## R

### Röntgenverordnung (RöV)

Der Strahlenschutz in der Röntgendiagnostik wird durch die Röntgenverordnung (RöV) und die dazu ergangene Fachkunderichtlinie geregelt. Danach benötigen Ärzte/Ärztinnen die Fachkunde im Strahlenschutz, um die rechtfertigende Indikation stellen und Röntgenuntersuchungen selbständig durchführen zu können. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage: ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Röntgen-/Strahlenschutzverordnung).



[www.fotolia.com](http://www.fotolia.com)

### Stellenbörse Allgemeinmedizin

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe stellt eine Plattform zur Verfügung, auf der Stellenangebote und Stellengesuche für Weiterbildungsstellen „Allgemeinmedizin“ eingestellt werden können.

### Strahlenschutzverordnung

Der Strahlenschutz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder ionisierender Strahlung wird durch die Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und die dazu ergangene Fachkunderichtlinie geregelt. Danach benötigen Ärzte/Ärztinnen die Fachkunde im Strahlenschutz, um die rechtfertigende Indikation stellen und eigenverantwortlich radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung am Menschen anwenden zu können.

Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Homepage: ([www.aekwl.de](http://www.aekwl.de): Startseite: ÄKWL > Arzt > Weiterbildung > Röntgen-/Strahlenschutzverordnung).

## S

### Schwerpunkte

Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauende Spezialisierung im Gebiet beschrieben. Für die Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung ist der Erwerb der entsprechenden Facharztanerkennung Voraussetzung.

## T

### Teilzeittätigkeit

Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend. Die Entscheidung über die Anrechenbarkeit von Teilzeittätigkeit trifft die Kammer unter besonderer Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Teilzeit-Weiterbildung wird anteilig angerechnet. Für die Berechnung sind die wöchentliche Arbeitszeit und die im Tarifver-

trag festgelegte Zeit für eine Vollzeit-Weiterbildung oder die prozentuale Angabe der Teilzeit-Weiterbildung erforderlich.

Maßgebend ist der im Arbeitsvertrag geregelte Stundenumfang. Überstunden und Bereitschaftsdienste führen nicht dazu, die Dauer der Weiterbildung zu verkürzen.

## U

### **Übergangsbestimmungen**

Die Weiterbildungsordnung wird fortlaufend überarbeitet. Damit Planungssicherheit besteht, werden bei Inkrafttreten einer „neuen“ Weiterbildungsordnung konkrete Übergangsbestimmungen definiert, um begonnene Weiterbildungen nach bisherigen Bestimmungen abschließen zu können.

### **Übersetzungen**

Übersetzungen sind von öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschern oder Übersetzern vorzunehmen. Die Amtssprache ist deutsch.

### **Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of Good Standing)**

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist ein Nachweis der Berechtigung zur uneingeschränkten Ausübung des ärztlichen Berufes. Darüber hinaus bestätigt sie, dass keine berufs- und disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

### **Unmittelbare Patientenversorgung**

Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten gem. Weiterbildungsordnung:

Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

### **Unterbrechung der Weiterbildung**

Unterbrechungen der Weiterbildung werden nicht als Weiterbildungszeit angerechnet. Unterbrechungen sind z. B. Schwangerschaft, Elternzeit, Wehr- und Ersatzdienst, wissenschaftliche Aufträge, Krankheit. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung in diesem Sinne dar. Gleiches gilt für den tariflichen Fortbildungsurlaub. Die Unterbrechungszeiträume sind im Zeugnis auszuweisen.

### **Urkunden**

Die Ärztekammer bestätigt den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung durch eine Anerkennungsurkunde.

## V

### **Vertragsärztliche Versorgung**

Die Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ist in § 95 des Sozialgesetzbuches V geregelt. Ansprechpartner ist die Kassenärztliche Vereinigung.

der Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen sowie Zusatz-Weiterbildungen. Die Weiterbildungsinhalte für die jeweilige Qualifikation sind in der Weiterbildungsordnung und den dazu erlassenen Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung definiert. Die als Weiterbildungsinhalte definierten Untersuchungs- und Behandlungsverfahren sind selbständig unter Anleitung nach entsprechender Unterweisung und Lernens durchzuführen. Sofern die selbständige Erbringung nicht gefordert wird, ist dies entsprechend vermerkt, z. B. wird dann die Mitwirkung bei Eingriffen gefordert.

## W

### **Weiterbildungsabschnitte**

Weiterbildungsabschnitte unter drei Monaten sind generell nicht anrechenbar, sofern in Abschnitt B und C der Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

### **Weiterbildungsordnung**

In der Weiterbildungsordnung sind der grundsätzliche Ablauf der Weiterbildung, die Mindestzeiten und -inhalte sowie die Bezeichnungen, die erworben werden können, festgelegt. Weitere Einzelheiten zu den Inhalten wie Untersuchungs- und Behandlungsverfahren, Leistungs- und/oder OP-Zahlen sind in der vom Vorstand der ÄKWL erlassenen Richtlinie über den Inhalt der Weiterbildung aufgeführt.

### **Weiterbildungsgespräch**

Nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes – jedoch mindestens einmal jährlich – ist ein Gespräch zum Stand der Weiterbildung zwischen dem Weiterbildungsleiter und dem in Weiterbildung befindlichen Kollegen zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt wird. Die im zurückliegenden Jahr absolvierten Weiterbildungsinhalte sollen besprochen und vom Weiterbildungsleiter in jeder Spalte unterschrieben werden. Das Gespräch ist zu dokumentieren. (z. B. im Logbuch) und dem Antrag zur Zulassung zur Prüfung beizufügen.

### **Weiterbildungsprogramm**

Dem Antrag auf Weiterbildungsbefugnis ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung beizufügen. In diesem ist festgelegt, wie die Weiterbildung strukturiert ist und wer die Weiterbildung leitet und verantwortet. Der Weiterbilder muss dieses gegliederte Programm den unter seiner Verantwortung Weiterzubildenden aushändigen.

### **Weiterbildungsinhalte**

Inhalte der Weiterbildung sind die Allgemeinen Inhalte der WO für die Abschnitte B und C sowie die Weiterbildungsinhalte

### **Weiterbildungsstätte**

Eine zugelassene Weiterbildungsstätte ist eine Universitäts- oder Hochschulklinik sowie eine hierzu zugelassene Einrichtung der ärztlichen Versorgung. Zu den Einrichtungen der ärztlichen Versorgung zählt auch die Praxis eines niedergelassenen Arztes.

### **Weiterbildungsverbünde**

Ziel einer Verbundweiterbildung ist es, die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin – aber auch alle anderen Facharztweiterbildungen – attraktiver zu gestalten. Durch die Kooperation von Kliniken und niedergelassenen Ärzten bzw. von Kliniken untereinander soll eine kontinuierliche, nicht unterbrochene Weiterbildung „aus einer Hand“ bzw. „in einem Guss“ gewährleistet werden.

Mit den Verbundpartnern und der Koordinierungsstelle der Ärztekammer Westfalen-Lippe stehen den Weiterzubildenden Partner zur Verfügung, die eine strukturierte und qualitativ hochwertige Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin u. a. ohne große bürokratische Hindernisse bieten.

### **Wiederholungsprüfung**

Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden. Je nach Verlauf der Prüfung kann der Prüfungsausschuss die Auflage einer zusätzlichen theoretischen und/oder praktischen Weiterbildung erteilen, bevor ein Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden kann.

### **Weiterbildungszeit**

Abzuleistende Weiterbildungszeiten sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-/Schwerpunkt-kompetenz oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

Maßgebend ist der im Arbeitsvertrag geregelte Stundenumfang; Überstunden und Bereitschaftsdienste führen nicht dazu, die Dauer der Weiterbildung zu verkürzen.



### **X-Ray (siehe Röntgen)**

# Z

## **Zertifikate, kammerindividuelle**

- Ärztliche Wundtherapie (Wundmanagement)
- Akupunktur
- Medizindidaktik
- Palliativmedizinische Grundversorgung
- Spezielle Diabetologie

## **Zeugnisse**

Über die abgeleistete Weiterbildungszeit ist ein Weiterbildungszeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt.

Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang von Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Zeugnisse sind für jeden Tätigkeits-/Weiterbildungsabschnitt – auch bei Chefarztwechsel – von jedem Weiterbildungsleiter einzureichen.

Ein Weiterbildungszeugnis stellt keinen Verwaltungsakt, sondern ein bloßes Gutachten des Weiterbilders dar.

## **Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität der ärztlichen Berufsausübung.

## **Zulassung zur Prüfung**

Bei einem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Kandidat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Daher ist der Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung mindestens vier bis sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mit vollständigen Unterlagen bei der Ärztekammer zu stellen.

## **Zusatz-Weiterbildung**

Eine Zusatz-Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C der Weiterbildungsordnung geregelt ist.

